

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 12. Oktober 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-55/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.1-3378**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

**Antragsteller:**

**Hörl & Hartmann**

**Ziegeltechnik GmbH & Co. KG**

Pellheimer Straße 17

85221 Dachau

**Zulassungsgegenstand:**

**Systemschornsteine**

**T400 N1 W 3 G50 L90**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3378 vom 12. Oktober 2007, ergänzt mit Bescheid vom 12. Oktober 2007 und verlängert mit Bescheid vom 20. September 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind werkmäßig vorgefertigte geschosshohe Bauteile oder einzelne Bauteile zur Herstellung von Schornsteinen einschließlich Versetzmittel. Aus den Bauteilen dürfen Schornsteine oder Luft-Abgas-Schornsteine entsprechend der Produktklassifizierung Klassifizierung T400 N1 W 3 G50 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup> nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>2</sup> errichtet werden.

Die abgasführende Schale (Innenschale) besteht aus Formstücken aus Schamotte mit runden lichten Querschnitten, die äußere Schale (Außenschale) besteht aus Formstücken aus Ziegelstein mit rechteckigen lichten Querschnitten. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und der Außenschale ergibt sich ein Ringspalt. Der Ringspalt wird je nach Verwendungszweck zur Dämmung der Innenschale nicht belüftet oder im Gleich- oder Gegenstromprinzip belüftet genutzt.

Die Formstücke für die Außenschale dürfen auch lichte Querschnitte für Lüftungsschächte für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie Schächte für Abgasleitungen oder für besondere Installationen enthalten.

Die Außenschale erfüllt in Verbindung mit einer nichtbrennbaren Innenschale einen Feuerwiderstand von 90 Minuten. Die Anwendung der Luft-Abgas-Schornsteine setzt voraus, dass für die angeschlossene Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis gültig ist und die Feuerstätte mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an den Luft-Abgas-Schornsteinen versehen ist. Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung im Aufstellraum der Feuerstätte müssen aus Stahl bestehen.

2. Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile für den Schornstein, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Schornsteins müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup> nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

1	L <sub>A</sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung